

Satzung des Fördervereins MTV Stadeln Handball e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Förderverein MTV Stadeln Handball e.V.
- 1.2. Der Sitz ist Fürth/Bay. Die Rechtsfähigkeit wird durch Eintragung ins Vereinsregister erlangt.
Die Gemeinnützigkeit wird durch Bescheid der zuständigen Finanzbehörde erlangt.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Vereinszweck ist die Förderung des Handballsports in dem Verein MTV Stadeln e.V. Er fördert hierbei die steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft i.S.v. § 58 Nr. 1 AO, nämlich des vorgenannten als gemeinnützig anerkannten Sportvereins.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und in vorgenanntem Rahmen unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. AO. Er ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.
- 2.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln und dürfen nicht durch satzungsfremde Ausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Die Förderung erfolgt insbesondere durch die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln, persönliche Arbeitsleistungen der Mitglieder, Bereitstellung von Übungsleitern, Werbeaktivitäten und Sponsoring-Maßnahmen zu Gunsten der Handballabteilung des Hauptvereins und deren Umsetzung, auch durch eigene Aktivitäten und Maßnahmen.

Die Eingehung von Verbindlichkeiten zur Umsetzung des Vereinszweckes ist nur im Rahmen bestehender Vermögenswerte oder gesicherter Einnahmen zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft steht natürlichen und rechtsfähigen juristischen Personen offen.
- 3.2. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform; die Aufnahme wird durch formlosen Beschluss des Vorstands wirksam.
Dem Aufgenommenen ist ein Exemplar der Satzung auszuhändigen. Der Aufgenommene unterwirft sich mit seinem Antrag der Satzung und den Ordnungen des Vereins. In der Geschäftsfähigkeit Beschränkte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des bzw. der gesetzlichen Vertreter.

3. 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf dabei jedoch nicht mehr als zehn Stimmen auf sich vereinigen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste.
- 4.1. Der Austritt bedarf der Schriftform, bei beschränkt Geschäftsfähigen des/der gesetzlichen Vertreter.
Der Austritt ist unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahrs möglich.
- 4.2. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen
- a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung, die Interessen des Vereins oder rechtswidrigem Verhalten gegen ein Vereinsmitglied;
 - b) bei Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) bei Rückstand oder Nichterbringung der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonst ordnungsgemäß beschlossener Leistungen an den Verein, wenn diese trotz Mahnung und Ankündigung der Streichung nicht ausgeglichen/erbracht werden.
Zwischen Ankündigung und Vollzug der Streichung nach diesem Buchstaben müssen 2 Monate verstrichen sein.
Der Bestand offener Forderungen bleibt durch eine Streichung unberührt.
- 4.3. Über die Streichung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Der zu Streichende ist zu hören.
- 4.4. Gegen die Streichung steht dem Betroffenen die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele mitzuwirken.
- 5.2. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Höhe und Zahlungsmodalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.3. Der Vorstand kann weitere Zahlungen oder sonst zu erbringende Leistungen der Mitglieder anordnen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zum Vereinszweck stehen und müssen zumutbar sein.

§ 6 Vereinsorgane

6.1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorstand. Jeder der drei Vorstände ist gerichtlich wie außergerichtlich alleinvertretungsbefugt.

7.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

7.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied.
In der Übergangszeit bleibt der reduzierte Vorstand beschluss- und handlungsfähig.

7.4. Der gewählte/berufene Vorstand bleibt bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

7.5. Zum Vorstand können nur in der Geschäftsfähigkeit Unbeschränkte gewählt werden; Ämterhäufung im Vorstand ist unzulässig.
Zum Vorstand kann nicht gewählt werden, wer in dem unter § 2.1 genannten Verein Vorstandsmitglied oder in der Handballabteilung dieses Vereins Abteilungsleiter oder stellvertretender Abteilungsleiter ist.

7.6. Der Vorstand hält Sitzungen in mindestens von der Mitgliederversammlung festgelegten Abständen ab. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und unterliegen der Einsicht jedes Vereinsmitglieds.
Gegen Beschlüsse des Vorstands steht jedem betroffenen Mitglied die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu.

7.7. Der Vorstand beschließt alle Maßnahmen, die zum Erhalt und zur Förderung des Vereins und zur Verfolgung und Umsetzung des Vereinszweckes im Sinne von § 2 sinnvoll, geboten oder notwendig sind. Dies gilt insbesondere für die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Mitgliederverwaltung nebst Beitragserhebung, die Requirierung von Fördermitteln, die Durchführung von Image- und Werbemaßnahmen, die Verwendung von Fördermitteln, die Anstellung und Beschäftigung von Übungsleitern und die Abgabe von rechtlichen, auch steuerrechtlichen Erklärungen.

7.8. Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

7.9. Der Vorstand ist im Verhältnis zu Dritten unbeschränkt vertretungsberechtigt, aber verpflichtet, Dritte darauf hinzuweisen, dass Verbindlichkeiten nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens oder eines vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Höchstbetrages erfüllt werden, für darüber hinausgehende Verbindlichkeiten keine Haftung übernommen wird.

§ 8 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

- 8.1. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Mitgliederversammlung bei einer nachfolgend einberufenen Sitzung beschlussfähig, wenn ein Mitglied anwesend ist.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung tritt turnusgemäß alle zwei Jahre zusammen.
Sie tritt außerordentlich ferner zusammen, wenn der Vorstand, 1/5 oder mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen.
- 8.3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung – auch durch Telefax oder im elektronischen Datenverkehr, sofern gegen Empfangsnachweis – der Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin.
Soweit auf einer Mitgliederversammlung über Änderungen der Satzung, eine Amtsenthebung nach § 12, Beschwerden von Mitgliedern gem. §§ 4.4 oder 7.6. oder die Auflösung des Vereins zu beschließen ist, ist dies bei der Einberufung bekannt zu geben.
Bei außerordentlichen Einberufungen sind der Veranlassende und der Grund der Einberufung bekannt zu geben.
Der Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat binnen spätestens 3 Monaten nach Eingang des Ersuchens stattzufinden.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte entgegen, entscheidet über eine Entlastung und wählt den Vorstand sowie die Kassenrevisoren.
Sie entscheidet über Anträge und Beschwerden. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 8.5. Anträge an die Mitgliederversammlung können bis zum Ende der Versammlung schriftlich oder mündlich gestellt werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich und so rechtzeitig an den Vorstand zu richten, dass diese Anträge in der Einladung berücksichtigt werden können.
- 8.6. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, weitere Unterordnungen zur Satzung zu beschließen.

§ 9 Vereinskasse

- 9.1. Der Verein führt eine oder mehrere Kassen in Form von Barkasse oder Bankanlagen.
- 9.2. Ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand berufenes Vereinsmitglied führt die Kasse und verwaltet die Mitgliedsbeiträge und sonst gem. § 5.3. beschlossene Zahlungen.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung wählt 2 in der Geschäftsfähigkeit unbeschränkte Kassenrevisoren, die nicht Vorstand sind.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenrevisors gilt § 7.3 sinngemäß.

- 9.4. Die Revisoren prüfen regelmäßig, mindestens vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung, die Kassenführung. Sie erstatten der Vollversammlung hierüber Bericht. Sie beantragen als Ergebnis ihrer Prüfung die Erteilung oder Nichterteilung der Entlastung des Vorstands.
- 9.5. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Kassenrevision einer außenstehenden natürlichen oder juristischen Person, die nicht Vereinsmitglied ist, zu übertragen.
- 9.6. Der Verein hat Geldanlagen grundsätzlich in mündelsicherer Form i.S.v. § 1908 BGB vorzunehmen.
Andersartige Anlegung bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- 10.1. Die Vereinsorgane entscheiden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Ungültige und Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung von Mehrheiten außer Betracht.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
Außerordentliche Mehrheiten sind wie folgt erforderlich:
Zur Auflösung des Vereins: 2/3-Mehrheit.
Zur Änderung der Satzung: 2/3-Mehrheit.
Zur Amtsenthebung eines gewählten Vorstandsmitglieds: 2/3-Mehrheit.
- 10.3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Akklamation.
Schriftliche Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens 10 der stimmberechtigten anwesenden Teilnehmer dies beantragen.
Personalwahlen sind grundsätzlich in Einzelwahlgängen durchzuführen. Stehen für ein Wahlamt mehrere Bewerber zur Wahl, hat schriftliche Abstimmung zu erfolgen.
Bei Stimmgleichheit hat ein zweiter Wahlgang zu erfolgen; nochmalige Erörterung ist zulässig.
Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters; sollte dieser persönlich als Antragsteller oder Wahlkandidat betroffen sein, die des persönlich nicht betroffenen Stellvertreters, der ggf. ad hoc von der Versammlung zu wählen ist.
Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.
- Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Betroffene an einer persönlichen Stimmabgabe verhindert ist und das Thema der Abstimmung vorher bekannt gegeben war und in der Versammlung inhaltlich nicht verändert wurde.
Die schriftliche Stimmabgabe ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Bei Personalwahlen können Abwesende gewählt werden, wenn diese die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorab schriftlich oder gegenüber einem Anwesenden mündlich erklärt haben. Eine mündliche Erklärung ist von dem Anwesenden der Versammlung gegenüber zu bestätigen.
- 10.4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.
Sind diese sämtlich verhindert, wählt die Versammlung den Leiter. Für die Durchführung von Wahlen wählt die Versammlung einen Wahlleiter und einen

Wahlhelfer. Ergeben rechnerische Mehrheiten keine ganzen Zahlen, sind diese immer auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.
Gewählte/berufene Amtsinhaber bleiben - unbeschadet einer Amtsniederlegung oder -enthebung - bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 11 Versammlungsablauf, Schriftführung

- 11.1. Nicht in gemeinsamen Sitzungen gefasste Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen.
- 11.2. Über die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen.
Die Einsicht in die Protokolle steht jedem stimmberechtigten Vereinsmitglied zu. Der Vorstand kann anordnen, dass einzelne Teile des Protokolls der Einsicht nicht oder nur eingeschränkt unterliegen.
- 11.3. Jede Sitzung soll mit der Feststellung der Anwesenheit, der ordnungsgemäßen Einberufung und der Bestimmung des Protokollführers beginnen.
Soweit die Tagesordnung nicht schon mit der Einberufung bekannt gemacht wurde, soll diese zu Sitzungsbeginn durch den Versammlungsleiter bekannt gemacht werden.
- 11.4. Beschlüsse und Abstimmungen sind mit Tenor und Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 12 Amtsenthebung

- 12.1. Die Amtsenthebung eines gewählten Vorstandsmitglieds ist bei grob pflichtwidrigem oder vereinschädigendem Verhalten möglich.
- 12.2. Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten.
- 12.3. Über die Amtsenthebung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen in dieser Reihenfolge (bei Verhinderung oder Ablehnung des Vorgehenden) an
 - den geförderten Verein gem. § 2 der Satzung
 - den Bayerischen Handball-Verband e.V.
 - den Bayerischen Landessportverband e.V.
 - die Stadt Fürth.

Diese haben das Vereinsvermögen für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Datenschutz

14.1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern personen- und vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden mit der Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.02.2011 angenommen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.10.2013 geändert und durch Eintragung des Vereins im Vereinsregister beim AG Fürth rechtswirksam.